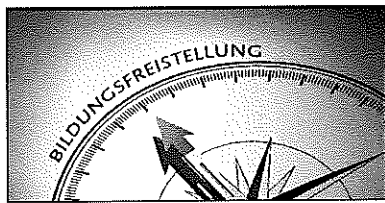


Was muss ich tun, damit ich für eine Fortbildung freigestellt werde? Bildungsfreistellungsgesetz Rheinland-Pfalz

1. Schritt

6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Sie melden Ihren Anspruch auf Bildungsfreistellung beim Arbeitgeber schriftlich an. In dem Antrag müssen Sie nachweisen, dass die Veranstaltung als Weiterbildungsveranstaltung anerkannt ist. Ob das der Fall ist, erfahren Sie von der Veranstaltungsorganisation oder Sie nutzen unser Suchportal "Anerkannte Veranstaltungen" unter www.bildungsfreistellung.rlp.de



@ Shutterstock / totallypic

Bei einer beruflichen Weiterbildung darf die Bildungsfreistellung den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen; es muss also im weitesten Sinne ein Bezug zu Ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld vorliegen, wobei sich dies nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld bezieht.

2. Schritt

3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Der Arbeitgeber stimmt Ihrer Bildungsfreistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes und ohne Anrechnung von Erholungsurlaub zu.

Wird Ihr Antrag aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen abgelehnt, muss Ihr Arbeitgeber zuvor den Betriebs- oder Personalrat an dieser Entscheidung beteiligen. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen.



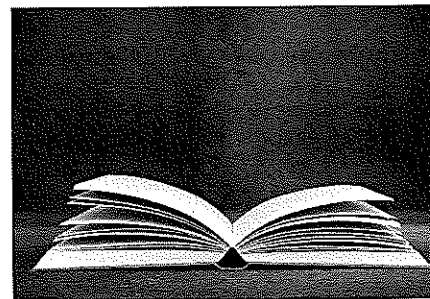
@ Syda Productions / fotolia

Ihr Anspruch auf Bildungsfreistellung wird im Falle einer Ablehnung auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

3. Schritt

Nach Ende der Fortbildungsveranstaltung

Sie legen dem Arbeitgeber kurzfristig eine Bestätigung des Veranstaltungsträgers über Ihre Teilnahme an der Fortbildung vor (Teilnahmebescheinigung); diese muss den Namen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und die genauen Termine der Teilnahme enthalten.



@ 123 RF / Galina Peshkova

Weitere Informationen unter www.bildungsfreistellung.rlp.de

Erläuterungen für Beschäftigte

zur Freistellung im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (BFG)

Voraussetzungen

Um die Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Beschäftigungsschwerpunkt der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers muss in Rheinland-Pfalz liegen.
- Die ausgewählte Veranstaltung muss nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Rheinland-Pfalz (BFG) anerkannt sein.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.
- Ein Beschäftigungsverhältnis bzw. ein Ausbildungsverhältnis muss seit mindestens sechs Monaten beim derzeitigen Arbeitgeber bestehen.

Anspruch auf Bildungsfreistellung, welcher Zeitraum für wen?

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für Zwecke der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (Bildungsfreistellung, in anderen Bundesländern auch Bildungsurlaub genannt). Dieser Anspruch beläuft sich bei einer Arbeitswoche von fünf Tagen des Beschäftigten auf zehn Arbeitstage für den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren (jeweils ungerades/gerades Kalenderjahr: z.B. 2015/16). Bei einer regelmäßigen längeren oder kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der Anspruch entsprechend. Bei der besuchten Maßnahme muss es sich um eine nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannte Veranstaltung der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung handeln. Auszubildende haben einen Anspruch auf Bildungsfreistellung von fünf Tagen im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung.

Verfahren der Bildungsfreistellung

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist beim Arbeitgeber schriftlich in der Regel mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn geltend zu machen. Hierbei muss ein Nachweis der Anerkennung beigefügt werden. Diese erhalten Sie vom Träger der Bildungsveranstaltung. Nach Ende der Maßnahme ist dem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen.

Folgende Einschränkungen gelten bei der Gewährung von Bildungsfreistellung:

- > Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht erst nach einem mindestens sechsmonatigen Beschäftigungsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis.
- > ine Freistellung kann aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen für den vorgesehenen Zeitpunkt abgelehnt werden. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt dann jedoch erhalten und gilt als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen.
Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich.
- > Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung, die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat, ist der Arbeitgeber nicht mehr zu einer Freistellung verpflichtet.
- > Arbeitgeber mit weniger als fünf Beschäftigten brauchen keine Freistellung zu gewähren, können dieses jedoch tun und für den betreffenden Zeitraum die pauschalierte Erstattung gem. § 8 BFG in Anspruch nehmen.

Bei einer Freistellung für berufliche Weiterbildung darf diese nach geltender Rechtsprechung den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Arbeitnehmers beschränken muss.

Weitere Informationen erhalten Sie beim
Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Postfach 3220,
55022 Mainz

Tel: 06131/16-2735 und -2893
Fax: 06131/16-5466
E-Mail: bildungsfreistellung@mwwk.rlp.de
<http://www.bildungsfreistellung.rlp.de>

Stand: 19. Mai 2016